

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/366

Halten: Auflagedossier Hauptstrasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost, kantonaler Baulinienplan

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Baulinienplan über die Hauptstrasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost, Halten, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Kantonaler Baulinienplan 1:1'000.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. November 2024 bis 6. Dezember 2024. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Das Auflagedossier, bestehend aus dem kantonalen Baulinienplan 1:1'000 Hauptstrasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost, Halten, wird genehmigt.
- 2.2 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/fls/doe), mit 1 gen. Auflagedossier + 1 gen. Erschliessungsplan
(später)

Amt für Raumplanung

Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Baulinienplan (später)

Gemeindepräsidium Kriegstetten, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten, mit 1 gen. Baulinienplan
(später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Halten: Genehmigung kantonaler Baulinienplan [Situationsplan 1:1'000], Haupt-
strasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost»)